

Satzung

Der Bauhütte der Pfalz

4. Auflage vom 13. Mai 2023

Inhaltsangabe:

Gliederung:	§§	Seite:
Name und Zweck	1	2
Mitgliedschaft	2	2
Erwerb der Mitgliedschaft	3	2
Beendigung der Mitgliedschaft	4	3
Organe der Bauhütte	5	3
Das Generalkapitel	6	3
Das Landeskapitel	7	4
Der Hüttenhof	8	4
Abstimmungen	9	5
Außerordentliches Generalkapitel	10	5
Ältestenrat	11	5
Die Zechen	12	5
Ausschließlichkeit	13	6
Satzungsänderungen	14	6
Auflösung	15	6

SATZUNG DER BAUHÜTTE DER PFALZ

§ 1 - Name und Zweck

Die **BAUHÜTTE DER PFALZ e. V.** ist eine Gemeinschaft von Bauschaffenden und bildenden Künstlern.

Sie setzt sich zur Aufgabe:

1. Berufsbildung ihrer Mitglieder durch Vorträge, Abhaltung von Seminaren und Exkursionen in fachlicher und kultureller Art durchzuführen.
2. Heimatpflege und Mitwirkung an heimatlichen Baufragen.
3. Denkmalspflege zur Erhaltung historischer und kulturgeschichtlich wertvoller Baudenkmäler zu betreiben.
4. Förderung anerkannter Vereinigungen mit gleicher Zielsetzung.
5. Das Brauchtum der alten Bauhütten zu wahren und auf die heutigen Erfordernisse auszurichten.
6. Für eine saubere Baugesinnung einzutreten, deren lauterer Ziele zu verfolgen und damit der Allgemeinheit zu dienen.
7. Sich für den Berufsstand einzusetzen und ausgleichend zwischen den einzelnen Berufszweigen zu wirken.

Der Sitz ist Kaiserslautern.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die '**BAUHÜTTE DER PFALZ**' ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.

§ 2 - Mitgliedschaft

Mitglieder können Absolventen einer Universität, Hochschule, (Fachrichtung Bauwesen) oder Kunstschule werden, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskapitel.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

1. Die Voraussetzungen nach § 2.
2. Die Zahlung der Gefälle und der Mitgliedsbeiträge, die in ihrer Höhe vom Generalkapitel festgelegt werden; sie sind Bringschulden.
3. 2/3 Mehrheit bei der Abstimmung im Landeskapitel zur Aufnahme des Fahrenden.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden.
Die Kündigung muss dem Hüttenhof mit eingehender Begründung zugestellt werden.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche; im Besitz befindliches Hüttengut ist abzugeben.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Landeskapitels ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse der Bauhütte, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).
3. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet, sofern alle Verpflichtungen restlos erfüllt sind.
4. Der Anspruch auf Bezahlung der Mitgliedsbeiträge unterliegt der Verjährungsfrist nach 197 BGB.

§ 5 - Organe der Bauhütte

Organe der Bauhütte sind:

1. Der Hüttenhof (HH)
2. Das Landeskapitel (LK)
3. Das Generalkapitel (GK)

§ 6 - Der Hüttenhof

Der Hüttenhof setzt sich zusammen aus:

1. Dem Hüttenmeister (HM).
2. Dem Gegenmeister (GM), (als sein Stellvertreter)
3. Dem Hüttenkämmerer (HK).
4. Dem Hüttenschreiber (HSchr).
5. Den Sassen (S).

Gesetzlicher Vertreter der Bauhütte ist der Hüttenmeister und als sein Stellvertreter der Gegenmeister; sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Hüttenmeister und Gegenmeister werden durch das Generalkapitel jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Diese bestimmen die übrigen Hüttenhofmitglieder.

Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

SATZUNG DER BAUHÜTTE DER PFALZ

Der Hüttenhof gibt sich seine Geschäftsordnung auf Grundlage der Hüttenordnung (H0) selbst.

§ 7 - Das Landeskapitel (LK)

Das Landeskapitel setzt sich aus dem Hüttenhof, den Zechenmeistern und je einem Mitglied der Zechen zusammen.

Es berät in der Regel im Winter (WLK) und im Herbst (HLK) über die laufenden Geschäfte.

Die Landeskapitel werden vom Hüttenmeister oder vom Gegenmeister schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Dabei ist die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Über die Beschlüsse des Landeskapitels ist zu Beweis Zwecken ein Protokoll zu führen das vom jeweiligen HM, GM oder im Einzelfall, zu bestimmender Vertreter, zu unterschreiben ist.

§ 8 - Das Generalkapitel (GK)

Das Generalkapitel setzt sich aus allen Hüttenmitgliedern zusammen und tagt zu Beginn jedes neuen Geschäftsjahres am Hüttentag (HT).

Es hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr
2. Entlastung des Hüttenhofes.
3. Wahl des neuen Hütten- und Gegenmeisters nach Ablauf der Amtszeit.
4. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
5. Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrages.
6. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer
7. Satzungsänderungen.
8. Entgegennahme von Anträgen und Beschlussfassung hierüber.

Das Generalkapitel wird vom Hüttenmeister oder vom Gegenmeister schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Dabei ist die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Über die Beschlüsse des Generalkapitels ist zu Beweis Zwecken ein Protokoll zu führen das vom jeweiligen HM, GM oder im Einzelfall zu bestimmender Vertreter, zu unterschreiben ist.

§ 9 - Abstimmungen

SATZUNG DER BAUHÜTTE DER PFALZ

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden wirksam.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des HM.

Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

Wahlen müssen geheim durchgeführt werden.

§ 10 - Außerordentliches Generalkapitel (a. o. GK)

1. Der Hüttenhof kann von sich aus ein außerordentliches Generalkapitel einberufen.
2. Ein außerordentliches Generalkapitel muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 15 % der Mitglieder einen schriftlichen und begründeten Antrag stellen.

§ 11 - Ältestenrat (ÄR)

Streitigkeiten unter Hüttenmitgliedern sind, wenn notwendig, durch den Ältestenrat zu schlichten. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern aus verschiedenen Zechen, die gemäß § 8 Ziff. vom GK gewählt wurden, die unter sich den Vorsitzenden bestimmen. Kann hierrüber keine Einigung erzielt werden, so wird er vom Hüttenmeister bestimmt.

§ 12 - Die Zechen

Die Zechen sind örtliche Gruppen und haben dort die Aufgaben für die Ziele, Zwecke und Bestrebungen der Bauhütte zu werben und dafür einzutreten; sie sind der Hütte unterstellt und an deren Weisungen gebunden.

Die Zechen haben kein eigenes Vermögen und verwalten den ihnen zugewiesenen Anteil aus den Mitgliedsbeiträgen für die Bestreitung ihrer Unkosten rein treuhänderisch. Bei etwaiger Auflösung gehen alle Werte und Geräte in den Besitz der Hütte über.

§ 13 - Ausschließlichkeit

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die in §1 der Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

SATZUNG DER BAUHÜTTE DER PFALZ

2. Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

§ 14 - Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Hüttenhof oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn im GK zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 15 - Auflösung

Die Auflösung der Bauhütte ist nur möglich, wenn mindestens 50 v.H. der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Hüttenhof einen Monat vor dem GK eingebracht haben und drei Viertel der anwesenden Mitglieder beim GK zustimmen.

Etwaiges Vermögen der Bauhütte ist einer oder mehreren karitativen Organisationen zu überweisen. Diese werden durch Beschluss des letzten Generalkapitels ausgewählt.

Neustadt, den 13.05.2023

Arch. Dipl.-Ing. Werner Kleber

Der Hüttenmeister